

Baden-Württemberg

Fernleihe 2021: Was ist möglich?

E-Book-Fernleihe: pragmatische Lösungen und offene Rechtsfragen in der Dokumentenlieferung – ein Workshop für Anwenderinnen und Anwender

Im September lud der BIB-Landesverband seine Mitglieder in den neugestalteten Vortragsraum der Württembergische Landesbibliothek (WLB) zu einer Fortbildung zum Thema Fernleihe ein.

Nach der Begrüßung der Teilnehmer*innen durch Rupert Schaab von der Württembergischen Landesbibliothek (WLB) konnte Peter Brettschneider, KIM

Konstanz, direkt in das Veranstaltungsthema einführen. Dazu haben sich die Teilnehmer*innen zunächst einmal mit dem Wortlaut des § 60e Abs. 5 UrhG vertraut gemacht und die dort auftretenden Begrifflichkeiten definiert.

Nach der gesetzlichen Regelung wäre die elektronische Direktlieferung an den Endnutzer erlaubt. Das Problem liegt leider in der Vergütung an die VG Wort/VG Bild-Kunst. Um keine Einzelabrechnung vornehmen zu müssen, beschränken sich daher die meisten Bibliotheken auf die Lieferung von Papierkopien an ihre Nutzer*innen.

Nach der gesetzlichen Regelung wäre die elektronische Direktlieferung an den Endnutzer erlaubt.

Ebenfalls problematisch ist der erlaubte Umfang der elektronischen Lieferungen: 10 Prozent eines Werkes bzw. »einzelner Beiträge« aus Fachzeitschriften oder wissenschaftlichen Zeitschriften (Zeitung sind ausdrücklich ausgenommen!): Aber wie genau werden diese Umfänge definiert?

Hier lieferte Brettschneider konkrete und anschauliche Beispiele, um zu verdeutlichen, was zulässig ist, wie pragmatische Lösungen aussehen können

und in welchen Bereichen man sich eindeutig rechtswidrig verhält. Auch die urheberrechtliche Problematik von Sammelwerken, Sukzessivbestellungen und sonstigen Fragen aus dem Teilnehmerkreis wurden erörtert.

Ein weiteres Thema war der Umgang mit gemeinfreien, verwaisten, vergriffenen und nicht verfügbaren Werken und die Reproduktion gemeinfreier visueller Werke.



Gastgeber Rupert Schaab begrüßt die Teilnehmenden der Fortbildung.



Peter Brettschneider zeigt pragmatische Lösungen zur E-Book-Fernleihe auf.

Welche Freiräume es gibt, unter bestimmten Bedingungen doch aus Zeitungen zu liefern wurde ebenso thematisiert, wie Zulässigkeit und erlaubter Lieferumfang bei Campuslieferdiensten. Abschließend wurde angeregt über die Lieferung aus lizenzierten digitalen Inhalten diskutiert. Zumindest wenn ein Werk nach dem 1. März 2018 lizenziert wurde und auf den Lizenzvertrag deutsches Recht anwendbar ist, ist eine Lieferung aus digitalem Bibliotheksbestand gemäß § 60e Abs. 5 UrhG zulässig. Wegen des Vorrangs der Schrankenregelung gilt dies selbst dann, wenn der Lizenzvertrag dies untersagt.

Grundsätzlich waren die Teilnehmer*innen überrascht, was mit dem aktuellen Urhebergesetz alles möglich ist.

Bei manchen Punkten ergaben sich intensive Diskussionen, aber grundsätzlich waren die Teilnehmer*innen überrascht, was auch mit dem aktuellen Urhebergesetz alles möglich ist.

Die technischen Voraussetzungen für die E-Book-Fernleihe sind in der SWB-Online-Fernleihe bereits weitgehend vorhanden.

Im zweiten Teil am Nachmittag berichteten Volker Conradt und Wiebke Kassel, beide BSZ Konstanz, vom aktuellen Stand der E-Book-Fernleihe. Was ist für die E-Book-Fernleihe im Vorfeld zu tun?

Die technischen Voraussetzungen für die E-Book-Fernleihe sind in der SWB-Online-Fernleihe bereits weitgehend vorhanden. Allerdings fehlt es momentan noch an E-Book-Paketen, für die mit den Verlagen Fernleihkonditionen ausgehandelt wurden. Hier müssen die Erwerbungsabteilungen der Bibliotheken eingebunden werden, da für bestehende Verträge Zusatzvereinbarungen für die Fernleihe ausgehandelt oder bei neuen Verträgen die Fernleihkonditionen berücksichtigt werden müssen. Im BSZ können die E-Books dann



Volker Conradt und Wiebke Kassel berichten über den aktuellen Stand der E-Book-Fernleihe

maschinell mit dem entsprechenden Fernleihindikator versehen werden, der unter anderem für die Bestellbarkeit in den Endnutzoberflächen sorgt. Außerdem müssen die die Fernleihe betreffenden Lizenzbedingungen der E-Book-Pakete in der sogenannten Lizenzdatenbank hinterlegt werden. Auch hierbei kann das BSZ zumindest am Anfang unterstützen.

Der SWB hat die Anwendung technisch weitgehend realisiert, benötigt aber noch Testbibliotheken, um in die Pilotphase einzusteigen.

Der aktuelle Stand deutschlandweit ist im Moment folgendermaßen: BVB und hbz sind bereits im Routinebetrieb (Pilotbetrieb seit 2015 bzw. seit 2018, Lieferung nur innerhalb des eigenen Verbunds), KOVB und GBV befinden sich in der Planungsphase. Der SWB hat zwar die Anwendung technisch weitgehend realisiert, benötigt aber noch eine oder mehrere Testbibliotheken, um in die Pilotphase einzusteigen. Ein Hemmnis hierbei ist, dass viele Bibliotheken besonders in Corona-Zeiten viele E-Book-Pakete angeschafft haben und somit der Bedarf einer E-Book-Fernleihe nicht so deutlich

gesehen wird. In vielen Bibliotheken und insbesondere für spezielle E-Book-Pakete, die nicht so verbreitet sind, besteht der Bedarf aber durchaus. Die Teilnehmer*innen sind mit den Kolleg*innen vom BSZ so verblieben, dass man auf allen Kanälen (zum Beispiel Erwerbungsleitertreffen, in den einzelnen Häusern, in den Konsortien) weiterhin versuchen wird, die Problematik der E-Book-Fernleihe zu Gehör zu bringen und dafür zu werben, dass Lizenzverträge geschlossen werden, die eine E-Book-Fernleihe zulassen. Sobald es ein Angebot an fernleihbaren E-Books gibt, kann in den Pilotbetrieb gestartet werden.

Nach so viel Input haben die meisten Teilnehmer*innen noch die Gelegenheit genutzt und die anschließende Führung durch den Neubau der Landesbibliothek wahrgenommen.

*Heike Heinisch,
BIB-Landesgruppe
Baden-Württemberg*

Impressum

»Aus dem Berufsverband«

Hg.: Berufsverband Information Bibliothek, Postfach 13 24, 72703 Reutlingen

Verantwortliche Bearbeiterinnen:



Katrin Lück
Europa-Institut /
Bibliothek Universität
des Saarlandes,
Postfach 151150,
66041 Saarbrücken

Telefon: 0681 / 302-2543



**Karin
Holste-Flinspach**
Stauffenbergsschule,
Arnsburger Straße 44,
60385 Frankfurt/Main

Telefon: 069 / 21246841

E-Mail: bub-verbandsteil@bib-info.de

Redaktionsschluss:

BuB 02-03/2022: 7. Januar